



Abteilungsordnung Fußball

Abteilungsordnung der Abteilung Fußball des TSV Au i. d. Hallertau 1864 e.V.

§ 1 Name, Zweck, Tätigkeit

Die Fußballabteilung ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des TSV Au i. d. Hallertau. Für die Mitglieder der Abteilung gilt die Vereinssatzung des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abteilung ist an Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand oder mit dessen Zustimmung abgeschlossen werden.

Zweck der Abteilung ist es, den Fußballsport vom Jugend- bis zum Seniorenbereich zu pflegen und zu fördern und sich am geselligen Leben des Vereins zu beteiligen.

Geschäftsjahr der Abteilung beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Fußballabteilung können alle Vereinsmitglieder werden.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 3 Abteilungshaushalt und -beitrag

Die Fußballabteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den für ihren Jahreshaushaltsplan zugewiesenen Mitteln, einschließlich des Abteilungsbeitrags.

Die Abteilung ist ermächtigt, bei Bedarf einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

Der Abteilungsbeitrag wird bei Bedarf durch die Abteilungsversammlung festgelegt und durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird in der Vereinsordnung des Hauptvereins festgehalten.

Im Übrigen gilt die Finanzordnung des Hauptvereins.

§ 4 Organe

Die Organe der Fußballabteilung sind:

- Abteilungsleitung,
- der Abteilungsausschuss und
- die Abteilungsversammlung.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter,
- (2) dem stellv. Abteilungsleiter
- (3) dem Abteilungskassier
- (4) dem Schriftführer und
- (5) dem Jugendleiter

Der Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt die Abteilung nach innen und außen in allen Belangen zu vertreten.

§ 6 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht neben der Abteilungsleitung aus

- (1) dem 2. Jugendleiter und bei Bedarf weiteren Stellvertretern,
- (2) dem AH-Leiter,
- (3) dem Schiedsrichterobmann sowie
- (4) den Spielführern der A- und B-Jugend und der 1. und 2. Seniorenmannschaft.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsleitung bei Bedarf zusammengerufen. Es obliegt der Abteilungsleitung, den Abteilungsausschuss bei Bedarf um weitere Posten zu erweitern

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einberufen. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter, den stellv. Abteilungsleiter, den Abteilungskassierer, den Abteilungsschriftführer und den Jugendleiter satzungsgemäß im Zwei-Jahres-Rhythmus.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung,
- Festsetzung des Abteilungsbeitrags (bei Bedarf),

- Beschluss des Abteilungshaushaltsplans,
- Festlegung von Sonderleistungen außerhalb des Haushaltsplans,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

Im Übrigen gilt die Vereinssatzung analog.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde in der ordentlichen Abteilungsversammlung am 24.10.2014 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie löst damit die Abteilungsordnung vom 22.10.2010 ab.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung, die Vereinsordnung und die Finanzordnung.